

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur CSRD-Umsetzung

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Wir begrüßen den Ansatz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie das Ziel der Bundesregierung, „alle betroffenen deutschen Unternehmen rasch und rechtssicher von den Vereinfachungen profitieren“ zu lassen. Daher bitten wir um eine eindeutige Regelung für Förderbanken im Sinne der erklärten Gesetzesabsicht.

Die CSRD-Berichtspflicht soll ab dem Jahr 2025 nur für Unternehmen der ersten Berichtswelle eintreten, damit die „Stop-the-Clock“-Richtlinie korrekt umgesetzt ist. Die Berichterstattung nach der bisherigen Non-Financial Reporting Directive (NFRD) wird nicht mehr erwartet, weil Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern letztmalig nach NFRD für das Jahr 2024 berichtet haben und für die restlichen Unternehmen die europäische Omnibus-Gesetzgebung abgewartet wird.

Mit dem Umsetzungsgesetz wird also beabsichtigt, dass Unternehmen, die voraussichtlich nie in die CSRD-Pflicht kommen, für die Jahre 2025 und 2026 weder nach NFRD noch nach CSRD berichten. Der RefE stellt dies beinahe für alle deutsche Unternehmen sicher.

1. Für eine einstellige Anzahl von VÖB-Mitgliedsbanken – nicht-kapitalmarktorientierte Förderbanken mit mehr als 500 Mitarbeitern – wird dieses Ziel jedoch nicht erreicht. Es handelt sich um rechtlich selbstständige Förderbanken der Länder, die keine PIE-Unternehmen sind und damit nicht von Artikel 96 Abs. 1 und Abs. 8 bzw. Artikel 97 Abs. 1 und Abs. 7 des Artikels 2 „Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“ erfasst werden.

Bei Erfüllung der Kriterien von § 340a Abs. 5 S. 4 bzw. § 340i Abs. 5 S. 4 HGB-E (Förderbankenregelung) werden diese nicht-kapitalmarktorientierten Förderbanken (mit mehr als 500 Mitarbeitern) nicht CSRD-berichtspflichtig sein. Sie werden weder in die erste noch in die zweite oder dritte Berichtswelle gehören. Im Sinne einer raschen Entlastung und eindeutigen Umsetzung sollten daher auch diese Förderbanken für die Jahre 2025 sowie 2026 von der NFRD-Berichtspflicht befreit werden.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

Dies könnte durch eine entsprechende Regelung in den Übergangsvorschriften (Artikel 96 Abs. 3 und 4 sowie Artikel 97 Abs. 3 bzw. alternativ in Artikel 96 Abs. 8 sowie Artikel 97 Abs. 8 des Artikels 2 „Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch“) geheilt werden. Hierfür wäre lediglich das Inkrafttreten der neuen Regelungen mit Förderbankenbezug in § 340a Abs. 5 S. 4 bzw. § 340i Abs. 5 S. 4 HGB-E zum 30. Dezember 2025 oder alternativ ein Außerkrafttreten von § 340a Abs. 1a bzw. § 340i Abs. 5 HGB (in der bisherigen Fassung) für die in Artikel 2 Abs. 5 Nr. 5 CRD (RL 2013/36/EU) ausgenommenen Institute zu demselben Datum zu ergänzen.

2. Darüber hinaus erscheint an einer Stelle die Angabe „§ 340i“ überflüssig. Zudem fehlt der Hinweis auf § 315e HGB-E (analog zur Erwähnung von § 289g in § 340a HGB-E).

„§ 315 Absatz 3a und die §§ 315b und 315c **sowie 315e** sind abweichend von **§ 340i** Absatz 5 Satz 1 und 2 auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung vom 27. November 2024 genannten Unternehmen anzuwenden, wenn die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, insgesamt einen Betrag von 300 Milliarden Euro überschreiten und sie kapitalmarktorientiert sind.“

3. Um alle Konzernstrukturen der Förderbanken abzubilden, wäre schließlich die folgende Anpassung von § 340i Abs. 5 S. 4 HGB-E sinnvoll:

„Wenn in den Konzernabschluss Kreditinstitute einbezogen werden, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannt sind, sind die §§ 315 Absatz 3a, 315b, 315c, 315e nur anzuwenden, wenn diese Kreditinstitute kapitalmarktorientiert sind und eine Konzern-Bilanzsumme von 300 Milliarden Euro überschreiten.“

Die Berücksichtigung unserer Petita würde für Entlastung und Rechtsklarheit sorgen. Gern stehen wir Ihnen für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.029 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2023 Förderdarlehen in Höhe von 64 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 60.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.voeb.de.